



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45-G8739-2014/11-437

Telefon +49 (89) 9214-00

München
16.05.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller und Martina Fehner (SPD) betreffend: Illegale Welpentransporte in Bayern

Anlage: Tabelle zu Fragen 1.a) bis einschließlich 1.c) sowie 2.a)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, bezüglich der Fragen 1.c), 6.a), 7.a) bis 7.c) sowie 8.a) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Aufnahme und Versorgung beschlagnahmter Welpen aus illegalen Transporten leisten Tierheime schnelle, unbürokratische Hilfe. Auch deshalb steigt der Freistaat in die staatliche Förderung für die Tierheime in Bayern ein. Außerdem wurde der Bayerische Tierschutzpreis 2018 ausschließlich an Tierheime verliehen: Sieben bayerische Tierheime erhielten insgesamt 100.000 Euro Preisgeld.

- 1.a) *Wie viele illegale Welpentransporte wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern aufgegriffen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?*
- 1.b) *Wie viele Hundewelpen wurden im Rahmen dieser illegalen Transporte in den letzten fünf Jahren in Bayern sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?*
- 1.c) *Wie viele sogenannte nicht vermittelbare „Listenhunde“ waren darunter?*
- 2.a) *In wie vielen Fällen waren die aufgegriffenen Welpen unter 12 Wochen alt, nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Tollwutimpfung erst ab 12 Wochen möglich ist?*

Die Fragen 1.a), 1.b), 1.c) und 2.a) werden gemeinsam in tabellarischer Form beantwortet. Die Tabelle enthält Zahlen von 2011 bis einschließlich 2018 zu Katzen- und Hundewelpen. Zu 2.a) wird ein Alter von weniger als 15 Wochen zugrunde gelegt, da erst ab einem Lebensalter von 15 Wochen von einem wirksamen Impfschutz gegen Tollwut ausgegangen wird. Die Tabelle ist als Anlage beigefügt.

Das Bayerische Innenministerium teilt zu Frage 1.c) Folgendes mit:

Eine belastbare Aussage zur Anzahl sichergestellter Hundewelpen, die der Kategorie 1 oder 2 unterfallen, ist aus der polizeilichen Vorgangsverwaltung heraus nicht möglich, da die Hunderassen bei der Anzeigenaufnahme nicht zwingend erfasst werden oder unter Umständen noch nicht feststehen.

- 2.b) *Wie viele der in den letzten fünf Jahren aufgegriffenen Welpen waren mit gefährlichen Krankheiten wie Giardien oder dem Parovirus infiziert?*

Krankheiten wie Giardienbefall und Parvovirose sind tierseuchenrechtlich nicht reguliert und werden statistisch nicht erfasst. Insofern liegen der Staatsregierung dazu keine Zahlen vor.

- 2.c) *Wie viele der in den letzten fünf Jahren aufgegriffenen Welpen sind verstorben (z.B. aufgrund der frühen Trennung vom Muttertier, schwerwiegenden Infektionen oder eines allgemein schlechten Gesundheitszustands)?*

Dazu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

3.a) Welche Kosten sind dadurch der Staatsregierung insgesamt entstanden?

Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Tieren aus illegalen Tiertransporten müssen grundsätzlich die Verursacher begleichen. Ist dies nicht möglich, übernehmen die Kreisverwaltungsbehörden die Kosten für auf ihre Veranlassung z. B. in Tierheimen untergebrachte Tiere. Sofern in der Vergangenheit im Zusammenhang mit „illegalen Welpentransporten“ außergewöhnliche finanzielle Belastungen festgestellt wurden, haben die betreffenden Landkreise Ausgleichsmittel erhalten.

3.b) Welche Kosten entstehen im Einzelnen bei der Aufnahme, Pflege, ärztlichen Versorgung und Verwahrung im Durchschnitt für einen Hundewelpen?

Die Kosten schwanken je nach Gesundheitszustand, Art und Unterbringungsdauer der Tiere stark, so dass eine pauschale Aussage nicht möglich ist.

3.c) Welche Kostenstellen hat die Staatsregierung dabei übernommen?

Siehe Antwort zu Frage 3.a)

4.a) Welche Pläne gibt es seitens der Staatsregierung, die Tierheime bei den erwähnten Funden in Zukunft finanziell zu entlasten?

Vorbehaltlich des Beschlusses des Doppelhaushalts 2019/2020 stehen Haushaltsmittel von jährlich 1,0 Mio. € für eine neue staatliche Tierheimförderung zur Verfügung. Diese können von Tierheimen mit einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, die auf Dauer angelegt sind und der Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von Fund- oder Abgabetieren dienen, für Bau- und Sanierungsvorhaben sowie für Vorhaben zur Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen mit Förderanträgen beantragt werden können. Zur Kostenübernahme bei Unterbringung von Tieren aus „illegalen Welpentransporten“ siehe 4.c).

4.b) Plant die Staatsregierung, feste Kostenstellen zu übernehmen im Falle solcher Transporte?

4.c) Falls nein, wer soll diese immensen Kosten tragen?

Die Fragen 4.b) und 4.c) werden gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern unterstützt seine Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben über den kommunalen Finanzausgleich. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten Landkreise für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und den Verwaltungsaufwand für das staatliche Landratsamt allgemeine einwohnerbezogene Finanzausgleichsmittel und das volle Aufkommen der vom staatlichen Landratsamt festgesetzten Gebühren und Auslagen. Daneben erhalten Landkreise beispielsweise zum Aufwand für den Vollzug der Aufgaben der Veterinärämter besondere Finanzausgleichsmittel.

Den Tierheimen werden nach Unterbringung und Versorgung von Tieren aus „illegalen Welpentransporten“ die Kosten durch die jeweils unterbringenden Behörden erstattet. Zunächst werden die Behörden versuchen, im Rahmen des geltenden Rechts die Kosten von den jeweiligen Verursachern einzutreiben. Sofern in der Vergangenheit im Zusammenhang mit „illegalen Welpentransporten“ außergewöhnliche finanzielle Belastungen festgestellt wurden, haben die betreffenden Landkreise Ausgleichsmittel erhalten.

5.a) Wie sieht das Vorgehen der Staatsregierung nach einem solchen Welpenfund im Einzelnen aus?

Zuständig sind die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen des Vollzugs der tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Vorschriften. Häufig werden die bei Kontrollen der Polizei entdeckten illegalen Transporte von den Polizeibeamten direkt in das nächstgelegene Tierheim eingewiesen. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden werden in der Regel anschließend informiert.

Das Vorgehen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden hängt im Einzelfall von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Alter und dem Gesundheitszustand der Tiere oder dem Impfstatus in Bezug auf Tollwut.

5.b) Welche Aufgaben kommen den Veterinärämtern hierbei zu?

Die Veterinärämter an den Kreisverwaltungsbehörden sind für den Vollzug des Tierschutzrechts und des Tiergesundheitsrechts (ehem. Tierseuchenrecht) sowie ggf. tangierter weiterer Veterinärrechtsbereiche zuständig. Sie unterstützen Polizei, Zoll oder Staatsanwaltschaft bei tiermedizinischen Fragen.

5.c) *Wer entscheidet letztendlich über den Verbleib der Tiere?*

Die Entscheidung über den Verbleib der Tiere erfolgt nach Lage des einzelnen Falles durch die zuständige Behörde. Dies kann z. B. die Staatsanwaltschaft sein.

6.a) *Welche Maßnahmen gibt es seitens der Staatsregierung, gegen die Welpentransporte in Zukunft vorzugehen, bzw. diese einzuschränken?*

Das Bayerische Umweltministerium hat 2016 die Informationskampagne „Vernunft statt Mitleid“ gestartet. Deren Ziel ist es, die Bürger zu sensibilisieren, keine Welpen aus dubiosen Quellen zu erwerben.

Das Bayerische Innenministerium teilt außerdem in gemeinsamer Antwort zu Fragen 6.a) und 7.a) wegen Sachzusammenhangs folgendes mit:

Illegale Welpentransporte werden regelmäßig im Rahmen der Kontrollen des fließenden Verkehrs und der verdachtsunabhängigen Kontrollen, insbesondere auf den bayerischen Fernstraßen, im Rahmen eines ganzheitlichen Kontrollansatzes festgestellt. Gezielte Kontrollmaßnahmen, die ausschließlich auf die illegale Einfuhr von Hundewelpen abzielen, erfolgen nicht.

6.b) *Inwiefern arbeitet die Staatsregierung hierzu mit deutschen und ausländischen Tierschutzorganisationen zusammen, um mögliche Transporte aufzudecken?*

Bei der Unterbringung von Tieren aus illegalen Transporten arbeiten die bayerischen Veterinärbehörden mit dem Landesverband Bayern des Deutschen Tierschutzbundes zusammen. Dem Landesverband gehören über 80 Tierheime in Bayern an. Dadurch können Tiere bei mangelnder Kapazität eines örtlichen Tierheims auf verschiedene Tierheime verteilt werden.

6.c) *Will die Staatsregierung gemeinsam mit den bayerischen Tierschutzvereinen und -verbänden einen entsprechenden Maßnahmen- und Notfallplan für die Aufdeckung von illegalen Welpentransporten erarbeiten?*

Bayern hat sich bereits früh beim Bund für eine europäische Lösung eingesetzt, damit die Rechtslage zur Ahndung von veterinärrechtlichen Verstößen bzw. zur Vollstreckung entstandener Kosten im Ausland, beispielsweise durch bilaterale Abkom-

men, verbessert wird. Auch müssten auf Bundesebene die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den raschen Entzug des Eigentums von illegal eingeführten Tieren und die Einziehung von für solche illegalen Transporte verwendeten Fahrzeugen zu ermöglichen. Zudem wäre eine bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde mit Erfassung in einer zentralen Datenbank sinnvoll.

7.a) In welchem Rahmen werden von der Staatsregierung gezielt Kontrollen hinsichtlich illegaler Welpentransporte vorgenommen?

Siehe Mitteilung des Bayerischen Innenministeriums zu Frage 6.a).

7.b) Gibt es bei der Bayerischen Polizei speziell geschulte Beamten/ geschultes Grenzpersonal, die/das sich auf solche Delikte spezialisiert haben/hat und die Kriterien für einen illegalen Transport erkennen können/kann (Alter der Welpen, Zustand der Tiere, Impfungen etc.)?

Leitgedanke der praxisorientierten Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes ist es, die künftigen Vollzugsbeamten ganzheitlich und fächerübergreifend für ihre Tätigkeit im Streifendienst zu qualifizieren. So werden die unterschiedlichen Themenbereiche mittels moderner Unterrichtsprinzipien aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und ganzheitlich beleuchtet. Dabei ist die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, auch im Besonderen Sicherheitsrecht, seit jeher eine der wichtigsten Schlüsselqualifikationen, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können.

In den einzelnen Abschnitten der Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene (QE) werden im Fach „Besonderes Sicherheitsrecht“ die Themen des Natur- und Artenschutzes sowie die Grundzüge des Tierschutzrechts vermittelt. Dieses Rechtsgebiet wird auch im Studiengang für die Qualifizierung zur 3. QE in vielfältiger Weise betrachtet.

Das Tierschutzrecht ist ebenfalls Bestandteil des Seminars „Naturschutz“ am Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring (BPFi Ainring). Beamten, die schwerpunktmäßig Fahndungs- und Kontrolltätigkeiten ausüben, werden in den einschlägigen Seminaren am BPFi Ainring relevante Themen zur Durchführung ganzheitlicher Kontrollen (Personen- und Fahrzeugkontrolle, einschließlich der Kontrolle

mitgeführter Gegenstände) vermittelt. Eine spezielle Schwerpunktsetzung im Bereich des Tierschutzrechts erfolgt hierbei jedoch nicht.

7.c) Wer überprüft (wenn überhaupt vorhanden) Papiere und Impfdokumente beim Aufgreifen eines illegalen Welpentransportes?

Eine Überprüfung der vorgewiesenen Papiere erfolgt zunächst durch die kontrollierenden Beamten im Rahmen der grundlegenden Dokumentenprüfung (Plausibilität und Sicherheitsmerkmale). Eine Echtbeschreibung des europäischen Heimtierausweises ist beispielsweise im Dokumenteninformationssystem der Bayerischen Polizei (DOKIS) hinterlegt, auf das jeder Polizeibeamte zugreifen kann. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten werden in der Regel unverzüglich die örtlich zuständigen Amtsveterinäre verständigt bzw. eingebunden. Daneben ist für allgemeine Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich des Alters oder der Rasse der Hunde auch die Zuziehung der Diensthundeführer der Bayerischen Polizei möglich.

Vorhandene Dokumente mit Relevanz für das Veterinärrecht (z. B. Verbringungsdokumente oder sog. Heimtierausweise) können von ggf. hinzugezogenen Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten durch diese überprüft werden.

8.a) Wie wird in Bayern gegen die Händler bzw. Besitzer der Tiere nach Aufdeckung eines Transports vorgegangen?

Stellen Beamte der Bayerischen Polizei Anhaltspunkte für Straftaten fest (z. B. Vergehen nach dem Tierschutzgesetz), führen sie die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen, Sicherstellungen und Vernehmungen durch. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Ergeben sich lediglich Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten, z. B. nach dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und der Vorgang nach den entsprechenden polizeilichen Maßnahmen an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde abgegeben.

8.b) Nach welchen Kriterien wird von den Veterinärämtern entschieden, ob die Tiere an die Händler bzw. Besitzer zurückgehen?

Eine Rückgabe bzw. Herausgabe an Tierbesitzer erfolgt nach Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles gemäß der rechtlichen Vorgabe.

8.c) *Plant die Staatsregierung in Zukunft, Tiere in die Herkunftsländer zurückzuschicken?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister